

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNGEN EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen von „krone.at“ und „oe24.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberinnen von „krone.at“ und „oe24.at“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss und seine Mitglieder Nina Brnada, Martin Gebhart, Mag.^a Heide Rampetzreiter, Dr. Wolfgang Unterhuber, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 16.06.2015 in dem selbständigen Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats gegen die **Krone Multimedia GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, **als Medieninhaberin von „krone.at“** und gegen die **oe24 GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, **als Medieninhaberin von „oe24.at“**, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund des Artikels „Co-Pilot hatte schwere ‚psychosomatische Störung‘“, erschienen am 28.03.2014 auf „krone.at“, sowie der Artikel „Das ist der Co-Pilot der Unglücks-Maschine“ und „Amok-Pilot: So krank war er wirklich“, veröffentlicht am 26. bzw. 27.03.2015 auf „oe24.at“, **wird eingestellt.**

BEGRÜNDUNG

Die oben genannten Artikel beziehen sich auf den Copiloten einer am 24.03.2015 verunglückten Germanwings-Maschine, der diese Maschine zum Absturz gebracht haben soll. In den Artikeln werden der volle Name des Copiloten sowie entweder als Foto und/oder im Rahmen eines in den Artikel eingebetteten Videos ein oder mehrere unverpixelte Bilder des Copiloten veröffentlicht. Darüber hinaus wird berichtet, dass er „psychisch labil“ gewesen sein bzw. unter Depressionen gelitten haben soll und seine Pilotenausbildung habe unterbrechen müssen.

In den am 27.03.2014 auf „oe24.at“ sowie auf „krone.at“ erschienenen Artikeln wird darüber hinaus geschrieben, dass der Copilot am Tag des Unglücks eigentlich krankgeschrieben gewesen sei.

In dem am 27.03.2014 auf „oe24.at“ erschienenen Artikel wird auch noch berichtet, dass er unter „heftigem Liebeskummer [litt]“, sich „vor wenigen Wochen zwei Luxus-Audis“ bestellt habe und dass er in Anspielung auf seinen früheren Job als Flugbegleiter „Tomaten-Andi“ genannt worden sei.

Ein Leser hat sich an den Presserat gewandt und kritisiert, dass in den gegenständlichen Artikeln der volle Name des Co-Piloten genannt, ein unverpixeltes Foto von ihm gezeigt sowie Details aus seinem Privatleben genannt würden.

Zur Veröffentlichung des Bildes und des Namens des Co-Piloten

Der Senat hält zunächst fest, dass den Senaten der Schutz der Unschuldsvermutung und der Persönlichkeitsschutz von Verdächtigen ein wichtiges Anliegen ist.

Der Kriminal- und Unglücksfall, über den hier berichtet wurde, ist jedoch in seiner Art und Dimension außergewöhnlich: Neben dem Co-Piloten sind bei dem Flugzeugabsturz 149 Menschen ums Leben gekommen. Im Vergleich zu anderen Unglücks- und Kriminalfällen gibt es hier deshalb einen weiteren Spielraum für die Berichterstattung.

Hinzu kommt, dass die französische Staatsanwaltschaft den Namen und das Bild des verdächtigen Co-Piloten im Rahmen einer Pressekonferenz veröffentlichte. Spätestens ab diesem Zeitpunkt betrachtet es der Senat als legitim, die Identität des Verdächtigen auch in den Medien bekannt zu geben. Denn aufgrund der besonderen Umstände des Falles erscheint dem Senat eine identifizierende Berichterstattung gerechtfertigt und vom Informationsinteresse der Allgemeinheit gedeckt.

Viele Leserinnen und Leser sind bei einem Absturz eines Passagierflugzeuges betroffen und bestürzt. Dies gilt umso mehr, wenn die Vermutung im Raum steht, dass der Co-Pilot den Absturz vorsätzlich verursachte. Die Öffentlichkeit möchte sich ein möglichst genaues Bild von einem derartigen Unglück machen, um dieses irgendwie verstehen zu können. Der Umstand, dass die Bekanntgabe der Identität des Verdächtigen an sich nichts zu Aufklärung des Falles beiträgt, tritt demgegenüber in den Hintergrund.

Die identifizierende Berichterstattung – die Nennung des Namens und die Veröffentlichung eines Bildes des Verdächtigen – verstößt somit nicht gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Zur Veröffentlichung privater Details

In dem am 26.03.2015 auf „oe24.at“ veröffentlichten Artikel wurde geschrieben, dass der Co-Pilot „psychisch labil“ gewesen sei und seine Pilotenausbildung daher unterbrechen habe müssen und dass er einige Zeit als Flugbegleiter gearbeitet habe, anschließend aber alle Tests bestanden und seine Pilotenausbildung beenden habe können.

In den beiden am 27.07.2015 bzw. 28.07.2015 erschienenen Artikeln wird bereits genauer berichtet, dass der Co-Pilot unter einer „schweren ,psychosomatischen[n] Erkrankung“ bzw. an Depressionen gelitten habe, und dass er am Unglückstag eigentlich krankgeschrieben gewesen sei, wobei die Medien sich dabei auf die „Behörden“ und „die Staatsanwaltschaft“ beriefen. In dem Artikel auf oe24.at ist auch von „heftigem Liebeskummer“ die Rede.

Diese Informationen stehen in gewisser Weise im Zusammenhang mit den Gründen für die Straftat. Der Hinweis auf „heftigen Liebeskummer“ mag zwar spekulativ sein, in einer Gesamtbewertung des Artikels bewegt sich dieser Hinweis jedoch noch im Rahmen des Zulässigen.

Die weiteren, über den Co-Piloten veröffentlichten Details, etwa, dass er sich erst kürzlich zwei Autos bestellt habe, sind nach Ansicht des Senats zwar persönlicher Natur, verletzen in dieser Form aber nicht den Ehrenkodex.

Unter Berücksichtigung des zuvor erwähnten weiten Spielraumes, den der Senat den Medien bei der Berichterstattung über diesen Fall einräumt, erkennt der Senat hier keinen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz des verstorbenen Co-Piloten.

Das Verfahren wird somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates eingestellt.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss
16.06.2015